

in seiner Mitteilung über die Nichtanerkennung der Anmeldung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Verwalter darf über die von einem Dritten beanspruchten beweglichen Sachen, deren Herausgabe oder Ablösung er verweigert, nicht vor Ablauf der Frist zur Klageerhebung bzw. nicht vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage des Anmeldenden verfügen. Für den gleichen Zeitraum hat er einen zur Erfüllung nicht anerkannter Forderungen erforderlichen Geldbetrag — in Höhe der voraussichtlichen Verteilungsquote — zurückzubehalten (§ 11 Abs. 1 und 2).

Bereits während der Verwaltung, also noch vor Abschluß der Verwertung, sind vom Verwalter — sobald die vorhandenen und die aus ersten Verwertungshandlungen erzielten Mittel dazu ausreichen — die noch nicht erfüllten Lohnforderungen der im Betrieb des Schuldners beschäftigt gewesen und der vom Verwalter weiter beschäftigten Werk tätigen einschließlich offener Lohnsteuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend bis zu 12 Monaten vor der Pfändung sowie die Verwaltungsausgaben und die Gerichtskosten für die Gesamtvollstreckung zu begleichen (§ 10 Abs. 3).

Die gesamte Verwaltung unterliegt der Aufsicht des Sekretärs, der dem Verwalter bindende Weisungen erteilen kann. Der Sekretär kann den Verwalter — wenn das aus triftigen Gründen erforderlich werden sollte — abberufen und einen anderen Verwalter bestellen (§ 8 Abs. 3). Um seiner Aufsichtspflicht genügen zu können, muß der Sekretär eng mit dem Verwalter zusammenarbeiten und sich in bestimmten Zeitabständen von ihm berichten lassen. Er kann jederzeit die Unterlagen des Verwalters einsehen und prüfen.

### Beendigung der Gesamtvollstreckung

Hat der Verwalter das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen verwertet, muß er ein Verzeichnis der von ihm anerkannten Gläubigerforderungen und einen Vorschlag zur Verteilung des Verwertungserlöses aufstellen und dem Sekretär zur Bestätigung vorlegen (§ 13 Abs. 1). Um die Richtigkeit des Vorschlags feststellen zu können, hat sich der Sekretär einen Überblick über die Verwaltungsführung zu verschaffen.

Der Verteilungsvorschlag muß der in § 13 Abs. 2 zwingend vorgeschriebenen Rangordnung entsprechen. Danach sind Zahlungen auf die anerkannten Gläubigerforderungen wie folgt — innerhalb der gleichen Rangordnung im gleichen Verhältnis/10/ — vorzusehen:

#### 1. Rangordnung:

Lohn- und Gehaltsforderungen einschließlich der auf sie zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge für einen länger als 12 Monate vor der Pfändung zurückliegenden Zeitraum;

#### 2. Rangordnung:

Forderungen auf Zahlung von Unterhalt, Familienaufwand oder Schadensrente (vgl. § 96 Abs. 3 ZPO) für einen bis 12 Monate vor der Pfändung liegenden Zeitraum;

#### 3. Rangordnung:

Steuern und Abgaben;

#### 4. Rangordnung:

Forderungen volkseigener Betriebe, Forderungen staatlicher Einrichtungen sowie andere dem Volkseigentum zustehende Forderungen;

#### 5. Rangordnung:

alle übrigen Forderungen.

Dabei sind Zahlungen auf die Forderungen einer höheren Rangordnung vor den Forderungen der jeweils folgenden Rangordnung entweder in voller Höhe oder — falls hierzu der Erlös nicht mehr ausreicht — in Höhe eines gleichen Prozentsatzes oder Bruchteiles vorzusehen.

/10/ Das erfordert die Feststellung des Verhältnisses zwischen dem für die Verteilung in dieser Ranggruppe noch zur Verfügung stehenden Geldbetrag und dem Gesamtbetrag der anerkannten Forderungen in Prozent oder in Bruchteilen.

Der Sekretär hat den Verteilungsvorschlag des Verwalters zu prüfen und — ggf. nach notwendigen Änderungen — zu bestätigen.

Bis zur Bestätigung des Verteilungsvorschlags kann der Verwalter mit Zustimmung des Sekretärs verspätet eingegangene Forderungsanmeldungen noch anerkennen, in das Gläubigerverzeichnis aufnehmen und in seinem Verteilungsvorschlag berücksichtigen (§ 12 Abs. 1). Der Verwalter ist jedoch — und das soll hier ausdrücklich betont werden — zur Anerkennung der nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldeten Forderungen nicht verpflichtet. Er kann auch nicht durch eine Klage zur Anerkennung einer verspätet angemeldeten Forderung gezwungen werden. Erkennt er eine verspätete Anmeldung nicht an, hat er diese mit allen Unterlagen an den Anmeldenden zurückzugeben und darauf hinzuweisen, daß diese Forderung — ebenso wie eine in der Gesamtvollstreckung nicht (voll) erfüllte Forderung — nach Beendigung der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner geltend gemacht werden kann (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 3).

Der Abschluß der Gesamtvollstreckung soll auch nicht dadurch verzögert werden, daß über Klagen gegen den Verwalter nach §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Demzufolge bestimmt § 11 Abs. 2, daß ein Überschuß, der infolge der Zurückbehaltung eines streitigen Forderungsbetrags oder der nachträglichen Verwertung einer von einem Dritten beanspruchten und deshalb zurückgehaltenen beweglichen Sache verbleibt, nachträglich zu verteilen ist. Ein nachträglich zu verteilender Überschuß kann auch dadurch entstehen, daß der für Verwaltungsausgaben vorgesehene und zurückbehaltene Betrag nicht verbraucht worden ist.

Der Abschluß der Gesamtvollstreckung darf auch nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil bewegliche oder auch unbewegliche Sachen nicht verwertet und auch keinem Gläubiger zur Anrechnung auf seine Forderung überlassen werden können. Bleiben nach intensiven Bemühungen des Verwalters Sachen unverwertbar, dann sind sie an den Schuldner herauszugeben (§ 13 Abs. 4).

Dem vom Sekretär bestätigten Verteilungsvorschlag hat der Verwalter zu entsprechen. Danach hat er dem Sekretär seinen Abschlußbericht vorzulegen, aus dem der Verlauf der Verwaltung (der Verwertung) und die Erlösverteilung ersichtlich sein müssen. Diesen Bericht, dem die entsprechenden Belege beizufügen sind, hat der Sekretär eingehend zu prüfen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung der Verwaltung hat der Sekretär die Gesamtvollstreckung durch unanfechtbaren Beschluß einzustellen. Dieser Beschluß ist dem Verwalter und dem Schuldner zuzustellen, in gleicher Weise wie der Anordnungsbeschluß öffentlich bekanntzumachen und — soweit erforderlich — den registerführenden Organen mit dem Ersuchen um Löschung des eingetragenen Vermerks über die Gesamtvollstreckung zu übersenden (§ 14)711/

Im Einstellungsbeschluß ist zugleich der Verwalter abzu berufen und dessen Vergütung festzusetzen. Sind jedoch noch Klagen gegen den Verwalter anhängig oder ist noch ein Verwaltungsüberschuß zu verteilen, dann ist der Verwalter erst nach Durchführung der Restverteilung abzu berufen. Die dem Verwalter erteilte Ernennungsurkunde ist einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

### Rechtsmittel-, Kosten- und Übergangsbestimmungen

Der Schuldner kann sowohl gegen den Beschluß über die Anordnung der Gesamtvollstreckung als auch gegen den Beschluß, durch den sein Antrag auf Einleitung der Gesamtvollstreckung abgelehnt wird, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde ein-

/11/ Die zuständige Dienststelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirks ist auch zu einem früheren Zeitpunkt um die Löschung des entsprechenden Vermerks im Grundbuch zu ersuchen., wenn der Verwalter das Grundstück verkauft hat.

Der Verwalter kann auch den gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks beantragen (§ 24 GrundstVollstrVO).